

## Bericht aus der letzten Gemeinderatssitzung



Am 04.08.2020 fand eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates im Bürgerhaus kultur|o in Owingen mit nachfolgender Tagesordnung statt:

- | TOP | Thema  |
|-----|--|
| 1.  | Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse  |
| 2.  | Aktuelle Informationen   |
| 3.  | Einwohnerfragestunde   |
| 4.  | Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Hasenbühl-Süd, Bauabschnitte B + C“ in Billafingen - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen, Billigung des Planentwurfs und Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung sowie Beteiligung der Behörden |
| 5.  | Beschlussfassung über die Anpassung der Elternbeiträge zum Kindergartenjahr 2020/2021 sowie Beschluss zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den gemeindeeigenen Kindergärten   |
| 6.  | Verschiedenes  |

### 1. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse

Aus der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung wurde folgender Beschluss bekanntgegeben:

Solange die Corona-Pandemie eine Nutzung der angestammten Probelokalitäten aufgrund des großen Platzbedarfs unmöglich macht, stellt die Gemeinde den musizierenden Vereinen die Dorfgemeinschafts- und Bürgerhäuser vorerst bis zum 31. Dezember 2020 kostenfrei zur Verfügung. Die Vereine haben die genutzten Räume aber eigenständig zu reinigen und in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu hinterlassen.

### 2. Aktuelle Informationen

#### a) Feuerwehrgerätehaus Owingen

Herr Bürgermeister Henrik Wengert gab bekannt, dass am 17. September 2020 das Richtfest für das neue Feuerwehrgerätehaus stattfinden soll. Anschließend zeigte Ortsbaumeister Bernhard Widenhorn anhand von Bildern den Fortschritt beim Bau des neuen Feuerwehrgerätehauses auf.

#### b) Abfallbeseitigung - Biomüllabfuhr

Herr Bürgermeister Henrik Wengert nahm Bezug auf eine Anfrage aus den Reihen des Gemeinderats in der letzten Gemeinderatssitzung und gab bekannt, dass die Biomüllabfuhr



im gesamten Bodenseekreis generell 14-tägig stattfindet. Einzige Ausnahme sei Überlingen. Die Stadt Überlingen hatte ihre Müllabfuhr bis in die 1990er Jahre selbst geregelt und bei Übernahme der Abfallbeseitigung durch den Landkreis die wöchentliche Biomüllabfuhr beibehalten. Die Überlinger Bürger haben für diese häufigere Abfuhr aber auch höhere Abfallgebühren zu entrichten.

### **c) Entwicklung der Gemeindefinanzen im Jahr 2020 – Kommunalen Stabilitäts- und Zukunftspakt**

Bürgermeister Henrik Wengert gab bekannt, dass der Kommunale Stabilitäts- und Zukunftspakt zwischen Land und Kommunen in Baden-Württemberg steht und Corona bedingte Einnahmerückgänge und Mehraufwendungen im Jahr 2020 mit insgesamt rund 4,27 Milliarden Euro weitgehend kompensiert werden sollen. Owingen könne mit rund 400.000 Euro Ausgleich für zurückgegangene Gewerbesteuerereinnahmen rechnen, allerdings werde diese Summe im übernächsten Jahr im Finanzausgleich zu Buche schlagen, so dass nur ein Teil des Betrags tatsächlich bei der Gemeinde verbleiben werde. Das Land gleiche außerdem mit mehr als einer Milliarde Euro die prognostizierten Verluste im Finanzausgleich aus, zudem werden die bereits geleisteten Soforthilfen von insgesamt 200 Millionen Euro um 50 Millionen Euro aufgestockt. Mit diesen und weiteren Mitteln des Bundes und des Landes seien sämtliche aus der Corona-Pandemie resultierenden Mehrausgaben und Mindereinnahmen der Kommunen aber abgegolten. Mit weiteren Corona bedingten Finanzhilfen kann also nicht gerechnet werden. Abschließend prognostizierte Herr Bürgermeister Henrik Wengert, dass vor allem das übernächste Haushaltsjahr 2022, bedingt durch die Mechanismen im Kommunalen Finanzausgleich, ein finanziell schwieriges Jahr werden dürfte.

### **3. Einwohnerfragestunde**

Aus den Reihen der Zuhörer wurde von zwei Einwohnern die Corona-Pandemie thematisiert. Dabei wurde angezweifelt, dass die Corona-Verordnungen der Länder grundgesetzkonform sind. Außerdem wurde in den Raum gestellt, dass die Bundesregierung mit Halbwahrheiten zu Corona an die Öffentlichkeit gehe und dabei Angst schüre und Panik verbreite.

Bürgermeister Henrik Wengert machte deutlich, dass die Gemeinde für solche Diskussionen keine Plattform bieten wird. Im Übrigen hat die Kommune als Teil der Exekutive das auszuführen, was das Land als gesetzgebende Gewalt (Legislative) regelt. Diesbezüglich gibt es keine Spielräume. Wer die Gesetzeskonformität dieser Verordnungen anzweifelt, muss dies über den Klageweg durch das Bundesverfassungsgericht klären lassen.

### **4. Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Hasenbühl-Süd, Bauabschnitte B + C" in Billafingen - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen, Billigung des Planentwurfs und Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung sowie Beteiligung der Behörd**

Für die Entwicklung des Wohngebietes „Hasenbühl-Süd“ im Ortsteil Billafingen liegt ein städtebauliches Gesamtkonzept vor, das die Bildung von bis zu drei Bauabschnitten vorsieht. Der Bebauungsplan für den Bauabschnitt A ist seit dem 24. Juni 2017 rechtskräftig und das Plangebiet mittlerweile bis auf eine Parzelle bebaut. In Billafingen, wie auch in der Gesamtgemeinde Owingen, besteht nach wie vor eine große Nachfrage nach

Baugrundstücken für Ein- und Mehrfamilienhäuser. Nunmehr sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Bauabschnitte B + C geschaffen werden.

Das Plangebiet des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Hasenbühl-Süd, Bauabschnitte B + C“ liegt am nördlichen Ortsrand von Billafingen und umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. 37 und 38 der Gemarkung Billafingen. Der ca. 1,16 ha große Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Westen / Nordwesten vom Haldenweg,
- im Norden / Nordosten von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker),
- im Südosten vom mittlerweile bebauten Bauabschnitt A des Wohnquartier „Hasenbühl-Süd“ und
- im Südwesten von der Wohnbebauung am Altehofweg und einer landwirtschaftlich als Grünland genutzten Fläche.

Das Gelände weist eine südwestexponierte Hanglage auf und steigt von ca. 527,00 m ü. NN im Südwesten auf bis zu 530,00 m ü. NN im Nordosten.

Das Plangebiet soll gemäß § 4 BauNVO (Baunutzungsverordnung) als allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Der Geltungsbereich umfasst bis zu 12 Baugrundstücke für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser, 4 Doppelhaushälften und 2 Mehrfamilienhäuser. Der Ortschaftsrat Billafingen wurde an den maßgeblichen Festsetzungen dieses Bebauungsplans beteiligt und hat diese einstimmig befürwortet.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften werden gemäß den §§ 13 a, 13 b BauGB (Baugesetzbuch) im beschleunigten Verfahren unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen aufgestellt. Insofern entfällt auch die Eingriffs- /Ausgleichsregelung.

In seiner öffentlichen Sitzung am 31. Juli 2019 hatte der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss für dieses Plangebiet gefasst, der in den Owinger Ortsnachrichten am 12. Oktober 2019 öffentlich bekannt gemacht wurde. In der Sitzung am 17. September 2019 hat der Gemeinderat dann den von der Verwaltung vorgelegten Planentwurf gebilligt und den Beschluss über die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden gefasst.

Die Bevölkerung wurde an diesem Bebauungsplanverfahren im Rahmen einer öffentlichen Auslegung im Rathaus Owingen in der Zeit vom 22. Oktober 2019 bis einschließlich 21. November 2019 beteiligt. Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

Weiterhin wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 22. Oktober 2019 am Bebauungsplanverfahren beteiligt. Diesen wurde Gelegenheit gegeben, sich innerhalb eines Monats, jedoch spätestens bis zum 25. November 2019 zum Planentwurf zu äußern. Wir fordern wurde durchaus Gebrauch gemacht.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Die letztendlich eingegangenen Stellungnahmen sind in der beigefügten Synopse zusammengefasst worden. Zu den jeweiligen Anregungen wurde durch das Planungsbüro Hornstein aus Überlingen gemeinsam mit der Verwaltung ein entsprechender Abwägungsvorschlag erarbeitet. Dieser Abwägungsvorschlag wurde vorab bereits in den Textteil und den Rechtsplan eingearbeitet. Der aktualisierte Planentwurf mit allen Anlagen ist dieser Sitzungsvorlage beigefügt.

Insbesondere die Stellungnahme des Landratsamtes Bodenseekreis vom 13. Dezember 2019 sorgte im Hinblick auf die Belange des Wasser-und Bodenschatzes für eine Anpassung der

Planung. Die Anlagen für die Rückhaltung und die Ableitung von Niederschlagswasser wurde letztlich nicht akzeptiert. Denn während Sickermulden generell Wasser vom Mischwasserkanal fernhalten und damit das System einschließlich des Regenüberlaufbeckens Billafingen entlasten, belasten und stören Retentionszisternen durch ihre verzögerten Ableitungen die Abarbeitung der gesammelten Abwässer des Regenüberlaufbeckens Billafingen zur Kläranlage und belasten damit indirekt das Gewässer.

Die geforderte Filtration bzw. Reinigung vor Einleitung in die Retentionszisterne wird durch die anschließende Einleitung in den Mischwasserkanal wirkungslos. Zur Regenwasserbewirtschaftung der Verkehrsflächen wurde außerdem keine Aussage getroffen.

Diese Themen wurden der Gemeindeverwaltung in einem Besprechungstermin am 25. November 2019 nochmals explizit erläutert und um Suche einer sachgerechten Lösung gebeten. Zur fachgerechten Abarbeitung sollte nämlich eine zentrale trainierte Sickermulde mit Ableitung der Drainageleitung (Filter- und Drosselwirkung) und des Notüberlaufs in den nahegelegenen Bach (Entfernung ca. 100 m) erfolgen. Zumindest wird die Erstellung einer zentralen Retentions- und Filtrationsmulde mit Ableitung der Drainage in den Bach zur Gewährung einer adäquaten Regenwasserbewirtschaftung dringend angeraten.

Zunächst wurde versucht, eine Teilfläche des südlich des Plangebiets liegenden Grundstücks Flst.-Nr. 35 der Gemarkung Billafingen zu erwerben, um dort eine zentrale Versickerungsmulde für das Plangebiet erstellen zu können. Leider waren die Grunderwerbsverhandlungen nicht erfolgreich, weshalb östlich der Straße „Haldenweg“ nach einer adäquaten Fläche Ausschau gehalten worden ist.

Letztlich konnte das Grundstück Flst.-Nr. 329/2 der Gemarkung Billafingen am 7. Juli 2020 käuflich erworben werden, welches nun gemeinsam mit dem Grundstück Flst.-Nr. 328/2 der Gemarkung Billafingen, welches bereits im Eigentum der Gemeinde Owingen war, für eine zentrale Retentionsmulde zur Verfügung steht.

Herr Helmut Hornstein, Planer des Bebauungsplans, stellte den Planentwurf und die Abwägung im Detail vor.

Auf die Frage aus dem Gremium, wieso im Plangebiet die Schaffung von Ferienwohnungen nicht erlaubt sein soll, teilte Herr Bürgermeister Henrik Wengert mit, dass Billafingen von der Erweiterung des Baugebiets „Hasenbühl“ eine Stärkung seiner Einwohnerzahl erwarte. Herr Ortsvorsteher Markus Veit bekräftigte dies und sagte, dass es Billafingen darum gehe, Bürger ins Dorf zu bringen. Diesem Ansinnen stehen Ferienwohnungen letztlich entgegen.

Aus dem Gremium wurde vorgeschlagen, die Regelung für Dachaufbauten dahingehend zu ändern, dass zwischen dem Ansatzpunkt der Gauben und der Oberkante des Firstes ein Abstand von 0,50 m, und zwar gemessen in der Senkrechten, einzuhalten ist.

Auf die Frage aus dem Gremium, wie und wohin der Überlauf der Retentionsmulde entwässert, erläuterte Bauamtsleiter Bernhard Widenhorn, dass das überschüssige Regenwasser in bereits vorhandenen Leitungen unter der L 205 hindurch bis in den offenen Meisenriedgraben geleitet werden soll.

Schließlich stimmte der Gemeinderat der vorgeschlagenen Abwägung entsprechend der vorgelegten Synopse einstimmig zu. Der Gemeinderat billigte darüber hinaus den aktualisierten Planentwurf und beschloss die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB. Dabei wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden dürfen. Die Verwaltung wurde darüber

hinaus ermächtigt, die Dauer der Auslegung und Frist zur Stellungnahme, falls erforderlich, angemessen zu verkürzen.

## 5. Beschlussfassung über die Anpassung der Elternbeiträge zum Kindergartenjahr 2020/2021 sowie Beschluss zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den gemeindeeigenen Kindergärten

Der Kostendeckungsgrad durch die Elternbeiträge hat sich in Owingen in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

| Haushaltsergebnis :      | 2014      | 2015      | 2016      | 2017      | 2018      | 2019      | Ansatz 2020 |
|--------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-------------|
| Betriebsausgaben in EUR: | 1.522.948 | 1.680.841 | 1.773.217 | 1.706.614 | 1.874.844 | 2.022.250 | 2.053.329   |
| Elternbeiträge in EUR:   | 258.983   | 285.515   | 278.124   | 308.123   | 311.816   | 332.372   | 337.000     |
| Deckungsgrad:            | 17,01 %   | 17,75 %   | 15,69 %   | 18,05 %   | 16,64 %   | 16,44 %   | 16,42 %     |

Mittlerweile haben die Vertreter des Gemeindetags, Städtetags und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg sich auf die erforderliche Erhöhung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021 verständigt. Pandemiebedingt wurde auf eine zweijährige Empfehlung verzichtet. Unter normalen Umständen wurden die Empfehlungen immer für zwei Kindergartenjahre ausgesprochen. Dabei halten alle Verbände an der Einigung fest, in Baden-Württemberg einen Kostendeckungsgrad von 20 % durch die Elternbeteiligung anzustreben.

Die Sicherstellung des Angebots unter diesen sogenannten Pandemiebedingungen beansprucht die Träger nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt durch die steigenden Personal- und Sachkosten, besonders zur Bewältigung der Hygieneanforderungen, auch finanziell zu Buche. Hinzu kommen die allgemeinen Kostensteigerungen, die unabhängig von der Corona-Pandemie zu verzeichnen sind.

Die Kommunalen Landesverbände und die kirchlichen Vertreter empfehlen, die Elternbeiträge mit einer moderaten Steigerung von 1,9 % in Anlehnung an die üblichen Tarifentwicklungen zu erhöhen. Somit haben sich die Erhöhungen in der jüngeren Vergangenheit wie folgt entwickelt:

|                             | Kindergartenjahre |              |                |
|-----------------------------|-------------------|--------------|----------------|
|                             | 2018/2019         | 2019/2020    | 2020/2021      |
| <b>Erhöhungen insgesamt</b> | <b>+ 3 %</b>      | <b>+ 3 %</b> | <b>+ 1,9 %</b> |

Nach der neuen Empfehlung würden sich die Elternbeiträge für den Regelkindergarten Ü 3 wie folgt entwickeln:

|                   | 2016/2017<br>EUR | 2017/2018<br>EUR | 2018/2019<br>EUR | 2019/2020<br>EUR | 2020/2021<br>EUR |
|-------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| 1-Kind Familien   | 105,00           | 111,00           | 114,00           | 117,00           | 119,00           |
| 2-Kind Familien   | 80,00            | 84,00            | 87,00            | 90,00            | 92,00            |
| 3-Kind Familien   | 53,00            | 56,00            | 58,00            | 60,00            | 61,00            |
| 4 Kinder und mehr | 17,00            | 18,00            | 19,00            | 20,00            | 20,00            |

Die kompletten neuen Gebührentarife für alle Angebotsformen sind aus der 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den gemeindeeigenen Kindergärten ersichtlich.

Der Gemeinderat stimmte einer Anpassung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021 sowie der 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den gemeindeeigenen Kindergärten ab dem 01. September 2020 einstimmig zu.

## **6. Verschiedenes**

Unter diesem Tagesordnungspunkt ergab sich kein Gesprächsbedarf.